

# **Geschäftsordnung**

**Städtepartnerschaft Eisenberg e. V.**

**Stand vom 30.03.2015**

## Änderungen der Geschäftsordnung

Datum	§§	Beschluss	Inhalt	Ergänzung durch
30.03.2015	alle		Redaktionelle Änderungen (Nummerierung)	

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Aktualisierungstabelle**

- 1 Aufbau des Vereins**
- 1.1 Mitglieder**
- 1.1.1 Rechte der Mitglieder
- 1.1.2 Pflichten der Mitglieder
- 1.2 Informationen an die Mitglieder
  
- 2 Mitgliederversammlung**
  
- 3 Vorstand**
- 3.1 Vorstandssitzung
- 3.2 Aufgaben des Vorstandes
- 3.3 Vorstandsbeschlüsse
- 3.4 Vorsitzender des Vorstandes
- 3.5 2. Vorsitzender
- 3.6 Schatzmeister
- 3.7 Vergütung des Vorstandes
- 3.8 Beauftragte
  
- 4 Gebühren und Beiträge**
- 4.1 Allgemeine Regelungen
- 4.2 Einzelne Gebühren und Beiträge
  
- 5. Sach- und Geldspenden**
- 5.1. Sachspenden
- 5.2. Geldspenden

## **1. Aufbau des Vereins**

### **1.1. Mitglieder**

Der Verein lebt durch das selbstlose Engagement seiner Mitglieder.

Aus der Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, folgen das Recht und die Pflicht jedes ordentlichen Mitglieds auf Mitgestaltung des Vereinslebens.

Soweit eine juristische Person Mitglied im Verein ist, ist eine schriftliche Vollmacht durch den gesetzlichen Vertreter vorzulegen um die Mitgliedsrechte der Person wahrnehmen zu können.

#### **1.1.1 Rechte der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a) An den Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.
- b) den Vorstand des Vereins mit zu wählen und mit zu entlasten,
- c) zu jeder Mitgliederversammlung Anträge einzubringen,
- d) für die Vorstandswahlen zu kandidieren, sofern die durch Gesetz und Satzung vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind.

#### **1.1.2 Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sollen durch eigene Ideen und Engagement im Rahmen des Vereins den Vereinszweck fördern. Dabei sind einzelne Aktionen zuvor mit dem Vorstand abzustimmen.
- b) Postalische Anschrift. Die Mitglieder haben dem Vorstand eine Änderung ihrer postalischen Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die private Rufnummer sowie der persönlichen E-Mailadresse. Sollte eine Ermittlung der postalischen Anschrift notwendig werden, trägt das betreffende Mitglied die Kosten für die Ermittlung.
- c) Die Mitglieder haben die Pflicht regelmäßig ihren Beitrag zu leisten. Der Beitragseinzug erfolgt per Lastschrift. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag bewilligen.

## **1.2 Informationen an die Mitglieder**

Informationen an Mitglieder erfolgen auf der Homepage des Vereins und/oder per Email.

Soweit ein Mitglied auch schriftlich informiert werden will, sind die hierfür anfallenden Kosten von diesem Mitglied zu tragen.

## **2. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für Beschlussfassungen im Verein. Sie findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung einer weiteren Partnerstadt, Partnerregion
- c) Wahl der Beauftragten
- d) Änderungen der Geschäftsordnung,
- e) über Ausgaben, die 5.000,00 € übersteigen,
- f) über die an sie gerichtete Anträge von Mitgliedern
- g) über den Haushaltsplan des Jahres und die Entlastung des Vorstandes,
- h) und sonstige der Mitgliederversammlung durch diese Geschäftsordnung vorbehaltene Entscheidungen

### **3. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie den Beauftragten für die Partnerstädte.

#### **3.1 Vorstandssitzung**

Die Mitglieder des Vorstands treffen sich einmal im Monat zu Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von acht Tagen erfolgen.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Anträge von Mitgliedern
- Mitgliederstand
- Stand der finanziellen Mittel
- geplante und durchgeführte Aktionen

Über die Vorstandssitzung fertigt der Vorsitzende ein Protokoll an. In dem Protokoll sind mindestens die angesprochenen Themen, die gefassten Beschlüsse mit dem zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis sowie die Motive der Regelungsinhalte wiederzugeben. Es ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

#### **3.2 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgabe des Vorstandes ist es

- a) über alle Belange Entscheidungen zu treffen, die ihm nach Satzung und Geschäftsordnung zugewiesen sind,
- b) den jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- c) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
- d) über Ausgaben zu beschließen, die € 5.000,00 nicht übersteigen.

#### **3.3 Beschlüsse des Vorstandes**

Sie werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Die Beschlüsse des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend.

Im Rahmen einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse des Vorstands aufgehoben werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine anderslautende Regelung stimmen (konstruktive Änderungen).

#### **3.4 Vorsitzender**

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen,
- b) die Mitglieder des Vorstands über die Vereinsgeschäfte zu informieren,
- c) Zuschüsse und Spenden zu beantragen,
- d) Anschaffungen bis 200,00 € zu tätigen,
- e) Einsetzen von Verantwortlichen für Sonderaufgaben,
- f) den Jahresbericht des Vereins zu erstellen.

### 3.5 Der 2. Vorsitzende

- a) Der 2. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden den Verein. Soweit eine rechtliche Vertretung nicht erforderlich ist, vertritt er den 1. Vorsitzenden allein.
- b) Der 2. Vorsitzende ist für die Internetpräsenz des Vereins verantwortlich.

### 3.6 Schatzmeister

Er arbeitet auf Basis einer ordnungsgemäßen Buchführung auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze. Er hat die Aufgabe,

- a) Rechnungen termingerecht zu bezahlen,
- b) das Kassenbuch zu führen, Belege zu ordnen, Monats- und Jahresberichte über die Kasse zu erstellen,
- c) Beiträge zu kassieren,
- d) säumige Schuldner zur Zahlung aufzufordern,
- e) die Mitgliederkartei zu führen
- f) die Steuererklärung zu erstellen,
- g) Den Jahresabschluss vorzulegen und den Kassenprüfern zuzuarbeiten.

### 3.7 Vergütung des Vorstandes

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung oder anderer Vorteile.

### 3.8 Beauftragte

Der Beauftragte ist direkter Ansprechpartner für eine bestimmte Partnerstadt, Partnerregion. Er unterhält den Kontakt mit den dortigen Ansprechpartnern. Er unterrichtet den Vorstand über die Entwicklung und die vorgesehenen Aktivitäten.

Ein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig auch „Beauftragter“ sein. Er hat dann keine zusätzliche Stimme.

3.8.1 Beauftragter für die Stadt Soissons

3.8.2 Beauftragter für die Stadt Menden und Stadthagen

3.8.3 Beauftragter für die Städte Eisenberg in der Pfalz, Eisenberg im Allgäu sowie Eisenberg in Österreich.

3.8.4 Soweit weitere Partnerstädte / Partnerregionen gewonnen werden, können weitere Beauftragte benannt werden.

3.9 Beauftragte werden vom Vorstand vorläufig benannt und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bis zur Bestätigung haben sie das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht.

## 4. Gebühren und Beiträge

### 4.1 Allgemeines

Die Beiträge werden aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung jeweils den Erfordernissen angepasst. Die Zahlung der Gebühren und Beiträge erfolgt mittels Lastschriftinzug.

Es gelten folgende Gebühren/Beiträge:

Jahresbeitrag:

Natürliche, juristische Person:	€	50,00
fördernde Mitglieder	€	30,00
Gemeinnützige Vereine		frei

## **Bankverbindung**

Der Verein führt bei der Deutschen Kreditbank AG das Konto mit der IBAN: DE 06 1203 0000 1020 3214 91, BIC: BYLADEM 1001

## **5 Vergütung von Sach- und Geldspenden**

### **5.1 Vergütung**

Persönliche Sachspenden können in Höhe ihres Wertes mit einer Spendenquittung vergütet werden. Eine Anrechnung auf den geschuldeten Beitrag findet nicht statt. Die steuerlichen Grundsätze sind dabei im beiderseitigen Interesse zu beachten.

### **5.2 Geldspenden**

Für Geldspenden wird eine Spendenquittung erstellt, wenn hierfür die steuerlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Eisenberg, den 30.03.2015